

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar ob durch die Postanstalten 15 Pf. monatl. Einzelne Nr. 80 Pf.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486.

Aufklärungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Aufklärungs-
teil 5 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 10 M.,
unter Eingesch. 12 M. Erhöhung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Seitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Rückungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsbilanz
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preisgelehrten Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Mr. 80

Dienstag, 4. April

1922

Dresden, 3. April.

Karl von Habsburg †.

Wie Neutes aus Junchal meldet, ist dort der vormalige Kaiser Karl am vergangenen Sonnabend gestorben.

Karl Franz Joseph, vormaliger Kaiser von Österreich, apostolischer König von Ungarn wurde als Sohn des Erzherzogs Otto Franz Joseph und der Erzherzogin Maria Josepha geborenen Herzogin zu Sachsen (einer Schwester des vormaligen Königs Friedrich August von Sachsen) am 17. August 1887 zu Wien geboren. Am 21. Oktober 1911 vermachte er sich mit der Prinzessin von Bourbon-Parme, Rita. Diese Verbindung gereichte dem damaligen Kaiser und späteren Kaiser persönlich wohl zu grotem häuslichen Glück, für sein Lebensschicksal indessen nicht eben zum Segen, denn seine Gemahlin war von hohem politischen Ehrengut erfüllt und wollte die Geschichte ihres Gatten und ihres Landes leiten; sie sympathisierte als Prinzessin aus dem Hause Parma mit den italienischen Ländern, und sie war leicht Ende die Triebfeder, wenn Österreich in den letzten Kriegsmonaten mehr oder weniger offiziell dem Deutschen Reich die Waffenbilderschaft vertrug, um diese schließlich durch einen vorzeitigen Friedensschluß mit den Gegnern endgültig aufzulösigen. Die Geschichte spätester Tage erst wird ein objektives Urteil über jene einzuweisen noch unbeschichteten Vorgänge füllen können, die in ihrer Auswirkung bis um gegen zum Zusammenbruch der Mittelmächte geführt haben. Die Schulde Kaiser Karls wird kein eine gewisse Milderung beanspruchen dürfen, die Hinsicht auf seine seelische und geistige Abhängigkeit von seiner zu Autokrat genannten Gattin und durch die Unreife seiner Persönlichkeit. Waren die Verhältnisse, in die der schwächliche Kaiser hineingeführt wurde, nicht so überaus kompliziert, so hätte man von seinem von Natur her eisernen Charakter hoffen dürfen, daß er den Überlieferungen seines Hauses nicht unterlegen wäre. Man wird annehmen müssen, daß er sich, solange die Sache der Mittelmächte nicht verloren habe, mit seiner ganzen Person für den Sieg der Verbündeten eingesetzt hat. An der Spitze seiner Truppen hat er manchmal gefochten und keine Gefahr gescheut. Alles aber dann die Katastrophe kam, zeigte er sich den Einflüssen seiner Gattin nur allzu gefügt, und ehe noch die letzte Kraft der Mittelmächte gebrochen war, paktierte er unter Vermittlung seines Schwagers, des ganz auf französischer Seite stehenden Prinzen Sigismund von Bourbon-Parme, mit dem Feinde.

Nachdem Kaiser Karl sein Haus zusammengebrochen sah und die Abdankung als österreichischer Kaiser angenommen hatte, blieb ihm nur noch der ungarische Königstitel. Der heile Kampf, der die Erbauerin und sein Unrecht auf die Kronthrone bis in die allerjüngste Vergangenheit geführt hat, ist noch zu frisch in der Erinnerung, als daß auf ihn ausführlicher eingegangen zu werden braucht. Sein Blut mit dem vormaligen Kaiserin Rita vom schwäbischen Exil nach Ungarn, ungenügend vorbereitet, mußte an dem Willen der Ententemächte scheitern, obgleich die Mehrheit des ungarischen Volks der Wiederherstellung der Monarchie und der Macht des Königs Karls nicht abgeneigt schien. Die Folge des ungünstigen Abenteuers war die Verbanung des vormaligen kaiserlichen Familien nach Madagaskar, wo sie in Juncal einen vorläufigen Aufenthalt fanden. Eben noch schwieben zwischen den Nachfolgerkandidaten der Donaumonarchie und den Ententemächten Verhandlungen, die auf eine angemessene Versorgung des ehemaligen Kaisers und seiner Familie abzielten. Der Tod Karls macht dieses Zögern zum Teil überflüssig, da sich vermutlich für die hinterbliebenen leichter die Mittel finden lassen werden als für den lebenden Kaiser, mit dessen Plänen zur Weiterverlangung des ungarischen Thrones am Ende immer gerechnet werden mußte.

Es liegen noch die folgenden Meldungen vor:

London, 3. April. Nach einer Renter-

meldung aus Juncal waren beim Tode des Kaisers Karl seine Gemahlin und sein älterer Sohn zugegen. Der vormalige Kaiser war bis zuletzt bei Schönfels. Die vormalige Kaiserin

hatte den Wunsch gehabt, eine Trau-Suite ihres Sohnes vornehmen zu lassen, aber die Kreise erklärten sich dagegen. Alle Geschäfte haben zum Zeichen der Trauer geschlossen. Das Mitleid mit der Witwe und ihren Kindern ist allgemein.

Budapest, 3. April. Aus Anlaß des Abschieds des vormaligen Königs Karl sind es am Tage der Beisetzung in der Ösener Krönungsstadt ein feierliches Trauergottesdienst statt.

Der Reichsverweser richtete an die vormalige Königin Rita eine Botschaftsdepeche, in der er der Teilnahme der ungarischen Nation Ausdruck verleiht.

Reichshaushaltplan 1922.

Das Reichsfinanzministerium hat dem Reichstag eine neue Ausschreibung über die Einnahmen und Ausgaben des Reiches im Rechnungsjahr 1922 nach dem Entwurf des Reichshaushaltplans einschließlich der Ergänzungen zugehen lassen. Bei der Durchsicht des Entwurfs ergibt sich, daß außerordentliche Auswendungen seitens der Reichtum gemacht worden sind, um das Defizit des Reichshaushalt zu verringern und die Ausgaben mit den Einnahmen auszugleichen. Zum ersten Male weisen die Einnahmen im ordentlichen Haushalt einen Überschuß von 16½ Milliarden Mark aus, was gegen das Vorjahr eine Verbesserung um 35 Milliarden M. bedeutet. Die Einnahmen, die heute über 105 Milliarden M. betragen, weisen gegen die 62 Milliarden des Vorjahrs eine Steigerung um 80 Proz. auf, während die Ausgaben, die für das Jahr 1921 mit 89 Milliarden M. veranschlagt sind, nur eine Steigerung um 58 Proz. gegen den für 1922 veranschlagten Betrag erzielen haben. Es ergibt sich also eine wesentliche Vermehrung der im diesjährigen Etat angeführten Einnahmen. Der Entwurf des diesjährigen Haushaltplans ist zum ersten Male in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die allgemeine Reichsverwaltung mit ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, die zweite die Betriebsverwaltungen und die dritte die durch Ausübung des Friedensvertrages dem Reich entstehenden Kosten umfaßt. Zum ersten Mal in drei Gruppen eingeteilt, von denen die erste die